

14071/AB
= Bundesministerium vom 19.05.2023 zu 14559/J (XXVII. GP) sozialministerium.at
 Soziales, Gesundheit, Pflege
 und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
 Bundesminister

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.308.658

Wien, 16.5.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 14559/J der Abgeordneten MMag. Katharina Werner Bakk., Kolleginnen und Kollegen betreffend Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofes** wie folgt:

Frage 1 und 13:

- *Es wäre darauf hinzuwirken, dass die im Rahmen des Österreichischen Lebensmittelbuches etablierten Leitlinien über die täuschungsfreie Verwendung von Abbildungen und freiwilligen Angaben weiterentwickelt und dabei klare Anforderungen zur Täuschungsfreiheit definiert werden. Wurde diese Empfehlung umgesetzt?*
 - a. *Wenn ja, welche Maßnahmen wurden gesetzt?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Welche anderen Maßnahmen wurden von Ihrem Ressort ergriffen um den Schutz der Konsumentinnen vor Irreführung oder Täuschung bei diesen Qualitätszeichen zu schützen?*

Seit Erscheinen des Rechnungshofberichts ist auf EU-Ebene eine weitere Verordnung zur Kennzeichnung von Lebensmitteln in Kraft getreten, die vorsieht, dass

Lebensmittelunternehmer:innen, die Herkunftsangaben auf verpackten Lebensmitteln freiwillig ausloben, die Herkunft der wesentlichen bzw. charakteristischen Zutaten angeben müssen (primäre Zutaten), wenn diese nicht mit der (ausgelobten) Herkunft des Lebensmittels übereinstimmt (DVO (EU) 2018/775).

Auf nationaler Ebene wurde zudem das Codexkapitel A 5 („Kennzeichnung, Aufmachung“) neugefasst. Es enthält diverse Leitlinien im Zusammenhang mit der Kennzeichnung und Aufmachung von Lebensmitteln. So findet sich darin eine Leitlinie über die täuschungsfreie Aufmachung bei freiwilligen Angaben mit Bezug auf Ursprung oder Herkunft des Lebensmittels mit einer Konkretisierung hinsichtlich der Verwendung von Bezeichnungen mit Österreich-Bezug. Sie dient den Unternehmen als Orientierungshilfe bei der Gestaltung ihrer Aufmachungen. Damit soll auch eine Irreführung der Konsument:innen verhindert werden. Das Codexkapitel enthält auch eine Leitlinie über die täuschungsfreie Aufmachung bei freiwilligen Angaben mit Bezug auf „Berg/Alm/Alpen“ und die Abgrenzung zur (fakultativen) Qualitätsangabe „Bergerzeugnis“ (von der EU in einer Verordnung geregelt, die in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft fällt). Auch hier wurde mit den beteiligten Verkehrskreisen erarbeitet, welche Bezeichnungen und Abbildungen in Zusammenhang mit Hinweisen auf Berge, Almen und Alpen zur Täuschung geeignet sein können.

Frage 2:

- *Koordinierung von Qualitätszeichen im Lebensmittelbereich. Auf Basis einer Bedarfserhebung sollten weitere Instrumente zur einheitlichen Beurteilung der täuschungsfreien Verwendung von freiwilligen Angaben in das System der amtlichen Lebensmittelkontrolle implementiert werden. Wurde diese Empfehlung umgesetzt?*
 - a. *Wenn ja, welche Maßnahmen wurden gesetzt?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Eine Bedarfserhebung wird nicht als erforderlich gesehen, da zwischenzeitig die Leitlinien weiterentwickelt wurden (Codexkapitel A 5) und auf EU-Ebene eine weitere Verordnung zur Herkunfts kennzeichnung in Kraft getreten ist, die dem Täuschungsschutz dient (siehe Frage 1).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Beurteilung stets im Einzelfall zu erfolgen hat, weshalb eine einheitliche Umsetzung per Verfahrensanweisungen nur schwierig umsetzbar ist.

Frage 3:

- *Mindestanforderungen für Qualitätszeichen bspw. zur Vergabe, Verwendung, Transparenz oder zum Kontrollsysteem als Basis des Verbraucherschutzes und als Vorgabe für die amtliche Lebensmittelkontrolle unter Berücksichtigung der EU-Leitlinien für Zertifizierungssysteme im Lebensmittelbereich sollten definiert und in das Österreichische Lebensmittelbuch implementiert werden. Wurde diese Empfehlung umgesetzt?*
 - a. *Wenn ja, welche Maßnahmen wurden gesetzt?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Mit dem EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz wurde im Wirkungsbereich meines Ressorts ein rechtlicher Rahmen für europäische Qualitätsprogramme geschaffen. Eine Ausweitung dieses Ansatzes für weitere nationale Qualitätsstandards zur besseren Überprüfung der Auslobungen und zur Steigerung der Transparenz ist Bestandteil von Diskussionen.

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass eine amtliche Kontrolle von Qualitätszeichen entlang der Lebensmittelkette zu deutlichem Mehraufwand der Verwaltung führen würde, zumal die Kontrollbehörden im Lebensmittelbereich nur über begrenzte Zuständigkeiten verfügen. Daher werden sämtliche Kontrollen von Qualitäts- oder Gütesiegelprogrammen derzeit von externen privaten Kontrollstellen ausgerichtet.

Frage 4:

- *Auf die Aufnahme spezifischer Anforderungen zur Überprüfung von Lebensmitteln und ihrer Aufmachung (Verpackung) im Hinblick auf ihre Täuschungseignung in die Verfahrensanweisung für die Lebensmittelkontrollorgane wäre hinzuwirken. Wurde diese Empfehlung umgesetzt?*
 - a. *Wenn ja, welche Maßnahmen wurden gesetzt?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Siehe dazu auch die Beantwortung zu Frage 2.

Fragen zum Täuschungsschutz werden mit der Lebensmittelaufsicht in Expert:innentagungen besprochen, dabei werden auch Verbesserungen im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise vorgeschlagen und diskutiert.

Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Beurteilung stets im Einzelfall zu erfolgen hat, weshalb eine einheitliche Umsetzung per Verfahrensanweisungen nicht umsetzbar ist.

Frage 5:

- *Der Prozess der Informationserhebung und - Übermittlung an die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) bzw. die Lebensmitteluntersuchungsanstalten wäre abzustimmen, um eine einheitliche Vorgangsweise der Lebensmittelkontrollorgane der Länder sicherzustellen und im Rahmen der amtlichen Begutachtung eine umfassende Bewertung von Angaben zu Lebensmitteln im Hinblick auf eine Irreführung bzw. Täuschungseignung zu ermöglichen. Wurde diese Empfehlung umgesetzt?*
 - a. *Wenn ja, welche Maßnahmen wurden gesetzt?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Siehe dazu auch die Beantwortung zu Frage 4.

Weiters wird festgehalten, dass im Rahmen der Erstellung des Nationalen Kontrollplans auch die Berichtspflichten gemäß LMSVG festgelegt sind. Diese Vorgangsweise gilt für alle Lebensmittelkontrollorgane. Die einheitliche Bewertung erfolgt durch die amtlichen Gutachter:innen und die Ergebnisse werden im Lebensmittelsicherheitsbericht abgebildet.

Zur amtlichen Kontrolle von Qualitätszeichen entlang der Lebensmittelkette siehe die Beantwortung zu Frage 3.

Frage 6:

- *Gemeinsam mit den Ländern sollte für eine laufende Schulung der Lebensmittelkontrollorgane zu diesem Thema gesorgt werden. Wurde diese Empfehlung umgesetzt?*
 - a. *Wenn ja, welche Maßnahmen wurden gesetzt?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Dieses Thema wurde in den Weiterbildungsplan der Lebensmittelkontrollorgane aufgenommen. Die Schulungen wurden durchgeführt.

Frage 7:

- *Schwerpunktaktionen zum Thema Irreführung durch freiwillige private Qualitätszeichen sollten in den nationalen Kontrollplan aufgenommen werden. Wurde diese Empfehlung umgesetzt?*
 - Wenn ja, welche Maßnahmen wurden gesetzt?*
 - Wenn nein, warum nicht?*

Siehe die Beantwortung zu Frage 3.

Frage 8:

- *Im Bereich des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sollte spezifisches Know-how aufgebaut und dieses der Lebensmittelaufsicht zur Verfügung gestellt werden, um eine Verstärkung von Kontrollen von Qualitätszeichen im Lebensmittelbereich voranzutreiben. Wurde diese Empfehlung umgesetzt?*
 - Wenn ja, welche Maßnahmen wurden gesetzt?*
 - Wenn nein, warum nicht?*

Zur amtlichen Kontrolle von Qualitätszeichen entlang der Lebensmittelkette siehe die Beantwortung zu Frage 3.

Geprüft wird außerdem, wie das mit der Novelle des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG) in der AGES eingerichtete Lebensmittelkompetenzzentrum („Kompetenzzentrum Lebensmittelkette“) in deren Tätigkeiten in Zusammenhang mit den Qualitätszeichen eingebunden werden kann.

Frage 9:

- *Die Verwaltungsstrafverfahren nach § 5 Abs. 2 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz wären im Hinblick auf die Wirksamkeit und Abschreckung der verhängten Sanktionen österreichweit zu evaluieren und auf eine gesetzliche Verbesserung zur Erreichung der in Art. 55 Abs. 1 der Kontrollverordnung (EG)*

- 882/2004 gesetzten Ziele hinzuwirken. Wurde diese Empfehlung umgesetzt?
 - a. Wenn ja, welche Maßnahmen wurden gesetzt?
 - b. Wenn nein, warum nicht?

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass auf EU-Ebene eine neue Kontrollverordnung, nämlich die Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen, kundgemacht wurde.

Der gesetzliche Strafrahmen des LMSVG ist als wirksam und abschreckend anzusehen. Anzumerken ist, dass bei der Festlegung der Höhe der Verwaltungsstrafe auch die persönlichen Verhältnisse des:der Beschuldigten berücksichtigt werden. In Österreich sind überwiegend klein- und mittelständische Betrieben in der Lebensmittelbranche tätig, dementsprechend fallen Verwaltungsstrafen auch geringer aus, da der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist.

Frage 10:

- Der Informationsfluss in Bezug auf den Ausgang der Verfahren (Verwaltungsstrafverfahren, Maßnahmenverfahren) mit dem besonderen Blickwinkel auf das Thema Irreführung sollte verbessert werden, um künftig bessere Datengrundlagen für eine Steuerung zu schaffen. Wurde diese Empfehlung umgesetzt?
 - a. Wenn ja, welche Maßnahmen wurden gesetzt?
 - b. Wenn nein, warum nicht?

Der Informationsfluss bei Maßnahmenverfahren (§ 39 LMSVG) ist bereits jetzt vollständig gewährleistet ist, da die Behörde der Landeshauptmann/die Landeshauptfrau und somit in allfälligen Beschwerdeverfahren auch die belangte Behörde ist.

Hinsichtlich des Ausgangs von Verwaltungsstrafverfahren wurde § 91 LMSVG dahingehend novelliert, dass nun auch die Länder über Entscheidungen der Landesverwaltungsgerichte zu informieren sind.

Somit haben die Verwaltungsgerichte der Länder mich als zuständigen Bundesminister, den Landeshauptmann/die Landeshauptfrau sowie die Agentur (AGES) über den Ausgang der Verwaltungsstrafverfahren zu informieren.

Daneben besteht eine Informationspflicht der Bezirksverwaltungsbehörden gegenüber dem Landeshauptmann/der Landeshauptfrau und der Agentur (AGES).

Frage 11:

- *Die Zusammenarbeit der für den Konsumentenschutz bzw. die amtliche Lebensmittelkontrolle zuständigen Stellen für das Themenfeld Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Irreführung im Lebensmittelbereich sollte in der Ablauforganisation verstärkt vorgesehen werden. Wurde diese Empfehlung umgesetzt?*
 - a. *Wenn ja, welche Maßnahmen wurden gesetzt?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Zusammenarbeit der für den Konsumentenschutz zuständigen Stellen wurde insofern gestärkt, da nunmehr der Lebensmittelbereich und die Konsumentenpolitik in derselben Sektion (Sektion III, Konsumentenpolitik und Verbrauchergesundheit) meines Ressorts angesiedelt sind. Somit können Synergien genutzt werden.

Auch mit der amtlichen Lebensmittelkontrolle besteht eine regelmäßige Zusammenarbeit. In den Expert:innentagungen werden einheitliche Vorgehensweisen diskutiert.

Weiters wird geprüft, wie das mit der Novelle des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes in der AGES eingerichtete Lebensmittelkompetenzzentrum („Kompetenzzentrum Lebensmittelkette“) in das Themenfeld Schutz der Verbraucher:innen vor Irreführung im Lebensmittelbereich eingebunden werden kann.

Frage 12:

- *Eine Pflicht des Vereins für Konsumenteninformation sollte im Förderungsvertrag des Lebensmittelchecks verankert werden, bei lebensmittelrechtlichen Verdachtsfällen die amtliche Lebensmittelkontrolle zeitnah zu informieren. Wurde diese Empfehlung umgesetzt?*
 - a. *Wenn ja, welche Maßnahmen wurden gesetzt?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Verpflichtung zur Verständigung der amtlichen Lebensmittelkontrolle bei lebensmittelrechtlichen Verdachtsfällen wurde in § 4 des Fördervertrags des BMSGPK über den Lebensmittelcheck für den Zeitraum 1.2.2020 bis 31.12.2020 erstmals aufgenommen und ist auch im aktuellen Fördervertrag enthalten.

Im ersten Berichtszeitraum 2020 wurden vom VKI 43 Meldungen an die amtliche Lebensmittelkontrolle weitergeleitet, im letzten dem BMSGPK vorliegenden Abschlussbericht (für den Zeitraum 2021) waren es 69 Verdachtsfälle.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch